



# **Zusammenfassende Erklärung**

## **zum Bebauungsplan**

### **„RuheForst Hohenstein / Untertaunus“**

**Gemarkung Breithardt  
der Gemeinde Hohenstein  
Rheingau-Taunus-Kreis**



**12. Juni 2018**

## Inhaltsverzeichnis

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.0 | Einleitung, Veranlassung und Ziele der Bauleitplanung .....  | 1 |
| 2.0 | Wesentlicher Planinhalt .....  | 1 |
| 3.0 | Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und<br>Behördenbeteiligung..... | 1 |
| 4.0 | Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange .....   | 2 |
| 4.1 | Bodenschutz, Altlasten- und Rohstoffsicherung.....   | 3 |
| 4.2 | Gewässer-, Hochwasser- und Grundwasserschutz .....   | 3 |
| 4.3 | Luftreinhaltung, Klimaschutz, Gesundheitsschutz, natürliche Ressourcen .....                           | 3 |
| 4.4 | Arten und Biotope (biologische Vielfalt) .....   | 4 |
| 4.5 | Landschaftsschutz.....   | 5 |
| 4.6 | Kulturgüter- und Archäologie .....   | 5 |
| 4.7 | Verkehr.....   | 5 |
| 4.8 | Wasserverbrauch/Abwasserentsorgung .....   | 6 |
| 4.9 | Ressourcenverbrauch, Abfallentsorgung .....  | 6 |
| 5.0 | Gründe und tragende Abwägungsgesichtspunkte für die getroffenen<br>Planungsentscheidungen .....        | 6 |

## 1.0 Einleitung, Veranlassung und Ziele der Bauleitplanung

Der Wunsch nach letzten Ruhestätten außerhalb von Friedhöfen ist in den letzten Jahren zu einem Bedürfnis verschiedenster Bevölkerungskreise geworden. Dabei spielt der Wald in Zeiten des demographischen Wandels und sozialpolitischer Veränderungen hinsichtlich zu erbringender Grabpflege etc. eine wichtige Rolle.  
(vgl. Begründung Ziff. 1.0).

Die Gemeinde Hohenstein beabsichtigt aufgrund der aktuellen Nachfrage in der Gemarkung Breithardt einen Bestattungswald auszuweisen, da der Wille des Einzelnen bezüglich der Verfügung über seine letzte Ruhestätte als beherrschender Grundsatz des Totensorgerechts gesehen wird. Nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom Juli 2007 muss hierzu ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

Gem. § 10 Absatz 4 BauGB ist dem Bebauungsplan sowie gem. § 6 Absatz 5 BauGB dem Flächennutzungsplan, eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## 2.0 Wesentlicher Planinhalt

Es werden 10 ha Bestattungswald ausgewiesen, um den Bedarf und das Bedürfnis der Bevölkerung von Hohenstein und seiner Umgebung an dieser Bestattungsmöglichkeit abzudecken.

Die Planung berücksichtigt ökologische Gesichtspunkte und trifft hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter entsprechende Festsetzungen.

Die Planung gewährleistet die ökologische Funktionsfähigkeit des Ökosystems "Wald" und die weitere forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung Bestattungswald und den hier angelegten Ruhestätten.

Außerdem sind Festsetzungen hinsichtlich der Jagd im Bereich des befriedeten Bezirkes "Bestattungswald" getroffen.

Die Verabschiedung einer entsprechenden Friedhofsordnung ist empfohlen, um Verhaltens- und Nutzungsregeln und die Zielsetzungen und Hinweise der Planung zu berücksichtigen.

## 3.0 Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** vom 04. September 2017 bis einschl. 06. Oktober 2017 sind keine Stellungnahmen von Privat mit Anregungen eingegangen.

Im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung** vom 04. September 2017 bis einschl. 06. Oktober 2017 sind 7 Stellungnahmen mit Anregungen eingegangen.

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** sind in der Zeit vom 26. März 2018 bis einschließlich 30. April 2018 keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Im Rahmen der **zweiten Behördenbeteiligung** sind in der Zeit vom 26. März 2018 bis einschließlich 30. April 2018 insgesamt 6 abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

Diese befassten sich mit folgenden Themen:

Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz, Bedarf der Einrichtung, Artenschutz, Kompensation und Eingriffsbilanzierung, Bodendenkmalschutz und -denkmalpflege,

Die Hinweise wurden entsprechend bearbeitet und flossen entsprechend ihrer Berücksichtigung in die Entwurfsplanung ein.

So wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und eingepflegt. Weiterhin wurde ein bodendenkmalgeschützter Bereich hinsichtlich seiner Ausdehnung ermittelt und aus der Bestattungsfläche ausgenommen.

Die Darstellungen hinsichtlich der Jagdausübung im Bereich wurden konkretisiert.

So dass sich im Ergebnis aus den Stellungnahmen zum Verfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 keine weiter zu berücksichtigenden Fakten mehr ergaben.

#### **4.0 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Der Umweltbericht liegt vor und wurde sowohl der frühzeitigen- als auch der zweiten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beigelegt.

Im Umweltbericht werden die gesetzlich fixierte Ziele und Belange zu den Umweltmedien, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, sowie die Betroffenheit bzw. Berücksichtigung in der Bauleitplanung dargelegt und nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben. Für umweltbezogenen Zielsetzungen bzw. Umweltmedien, die gem. Prüfergebnis nicht betroffen sind, wird nachfolgend keine Auflistung vorgenommen, diese können dem Originalumweltbericht entnommen werden.

Folgende Minimierungsmaßnahmen wurden ausgesprochen:

- Vom Baustellenbetrieb darf keine Grundwassergefährdung ausgehen. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverlust zu sichern.
- Von Baumaßnahmen anfallendes Abwasser ist schadlos zu beseitigen. Eine Versickerung desselben ist unzulässig.
- Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen wo möglich.
- Entwicklung von Waldrändern entsprechend der Festsetzungen.
- Maßnahmen entsprechend dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

#### 4.1 Bodenschutz, Altlasten- und Rohstoffsicherung

| Umweltbezogene Zielsetzung   | Betroffenheit/Berücksichtigung  |
|--|---|
| Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Förderung der Innenentwicklung, Reduzierung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß (BauGB §1a) | Vollversiegelung ist nicht vorgesehen. Geringe wasserdurchlässige Befestigungen werden notwendig.   |
| Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens (Bundesbodenschutzgesetz § 1, BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 2)              | Die Waldflächen unterliegen weiterhin der forstlichen Bewirtschaftung. Die zentrale Funktion des Bodens (Lebensgrundlage und Lebensraum) ist damit gesichert und wird nicht beeinträchtigt. |

#### 4.2 Gewässer-, Hochwasser- und Grundwasserschutz

| Umweltbezogene Zielsetzung  | Betroffenheit/Berücksichtigung   |
|---|--|
| Reduzierung und Verhinderung der Grundwasserverschmutzung, sachgemäßer Umgang mit wassergefährdeten Stoffen | Es wurde eine Bodenuntersuchung in Auftrag gegeben, die als Anhang beigefügt ist. Der Verwitterungslehm wird demnach als schwach durchlässig eingestuft. In keiner der durchgeführten Bohrungen wurde Grund-, Schicht- oder Sickerwasser erbohrt. Das Bodenmaterial war erdfeucht. Die bodenmechanischen Analysen ergaben Schluff-Gemische die für eine Versickerung als ungeeignet anzusehen sind. Potentiell versickerungsfähige Kiese oder Sande wurden nicht aufgeschlossen. |
| Ausreichende Versorgung mit Trinkwasser guter Qualität  | Wasserschutzzonen sind nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt.  |

#### 4.3 Luftreinhaltung, Klimaschutz, Gesundheitsschutz, natürliche Ressourcen

| Umweltbezogene Zielsetzung  | Betroffenheit/Berücksichtigung   |
|---|--|
| Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen | Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen der Bauleitplanung.  |
| Integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden | Es wurde eine Bodenuntersuchung in Auftrag gegeben, die als Anhang beigefügt ist. Der Verwitterungslehm wird demnach als schwach durchlässig eingestuft. In keiner der durchgeführten Bohrungen wurde Grund-, Schicht- oder Sickerwasser erbohrt. Das Bodenmaterial war erdfeucht. Die bodenmechanischen Analysen ergaben Schluff-Gemische die für eine Versickerung als ungeeignet anzusehen sind. Potentiell versickerungsfähige Kiese oder Sande wurden nicht aufgeschlossen. |
| Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen                          | Gefahren, die durch die Umsetzung der Planung hervorgerufen werden können, sind derzeit nicht erkennbar.   |

|  |   |
|--|---|
| Verbesserung der Luftqualität dort, wo sie nicht den Qualitätsmaßstäben entspricht   | Vorbelastungen der Luftqualität sind für den Planbereich nicht bekannt. |
| CO <sub>2</sub> -Minderung, Energieeinsparung und Ressourcenschonung durch energiesparende Bauweise, Nutzung erneuerbarer Energien, Vermeidung von überflüssigem Verkehr, Förderung von öffentlichem und nicht motorisiertem Verkehr | Für vorliegende Planung nicht relevant.                                 |
| Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere ...Luft und Klima zu schützen (BNatSchG §1 Abs. 3 Nr. 4)   | Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten.                   |

#### 4.4 Arten und Biotope (biologische Vielfalt)

| <b>Umweltbezogene Zielsetzung</b>  | <b>Betroffenheit/Berücksichtigung</b>   |
|--|---|
| Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen in FFH-Gebieten (FFH-Richtlinie)   | Ein FFH-Gebiet ist nicht betroffen.   |
| Schutz des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz)   | Keine Beeinträchtigung des Waldgefüges und der Waldfunktionen. Die Planung unterstützt dieses Ziel.   |
| Natur und Landschaft sind ... so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; ...(BNatSchG §1 Abs. 1)<br><br>Zur dauerhaften Sicherung ... des Naturhaushaltes sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten (BNatSchG §1 Abs. 3 Nr. 5)<br><br>Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich ... sind zu erhalten und dort, wo sie nicht im ausreichenden Maße vorhanden sind, zu schaffen (BNatSchG §1 Abs. 6) | Die Ziele werden durch die Planung vollumfänglich erfüllt. Die Waldgesellschaft bleibt erhalten und verbessert sich in ihrer Struktur langfristig durch die Entwicklung eines altersgemischten Laubwaldes und eines Waldrandes. |
| Infrastrukturmaßnahmen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dürfen Natur und Landschaft, insbesondere Lebensräume sowie Wanderwege von Tieren möglichst wenig beeinträchtigen (BNatSchG §1 Abs. 5)  | Eventuell erforderlich werdende Wegeaufweitung sind in versickerungsfähiger Befestigung auszuführen.  |

#### 4.5 Landschaftsschutz

| Umweltbezogene Zielsetzung   | Betroffenheit/Berücksichtigung  |
|--|---|
| Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere<br>1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften ... zu bewahren,<br>2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft ... geeignete Flächen ... zu schützen und zugänglich zu machen<br>(BNatSchG §1 Abs. 4) | Der betroffene Landschaftsausschnitt wird in seiner Art und Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt..  |
| Förderung von Maßnahmen zur landschaftsbezogenen Erholung, insbesondere im siedlungsnahen Bereich (BNatSchG §1 Abs. 4 Nr. 2)   | Die Zugänglichkeit der freien Landschaft in dem Landschaftsausschnitt bleibt weiterhin gewährleistet. |

#### 4.6 Kulturgüter- und Archäologie

| Umweltbezogene Zielsetzung  | Betroffenheit/Berücksichtigung   |
|---|--|
| Denkmäler sind zu schützen und zu erhalten<br>(Hess. Denkmalschutzgesetz) | Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Aufnahmen der georeferenzierten Bodendenkmäler sind in die Planzeichnung integriert und als von Bestattungen freizuhalten festgesetzt. |
| Historische Kulturlandschaften sind zu erhalten<br>(BNatSchG §1 Abs. 4)   | Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.  |

#### 4.7 Verkehr

| Umweltbezogene Zielsetzung   | Betroffenheit/Berücksichtigung                                    |
|--|---|
| Bei der Anlage von Hauptverkehrsstraßen sind anzustreben:<br>- Geringe Schallimmissionsbelastung<br>- Gutes Kleinklima<br>- Geringe Flächeninanspruchnahme<br>- Soziale Brauchbarkeit<br>- Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer<br>Empfehlung für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen(EAE1993) | Die Anlage von neuen Hauptverkehrsstraßen ist nicht erforderlich. |
| Bei der Anlage von Erschließungsstraßen ist eine verstärkte Berücksichtigung anzustreben von:<br>- Umweltschutzaspekten<br>- Historischen Bindungen/Ortsbild<br>- Vielfältigen Nutzungen<br>Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAHV1995)  | Die Erschließung ist nicht erforderlich.                          |

#### 4.8 Wasserverbrauch/Abwasserentsorgung

| Umweltbezogene Zielsetzung                                 | Betroffenheit/Berücksichtigung                                    |
|--|---|
| Geordnete Abwasserbeseitigung (Wasserhaushaltsgesetz, HWG) | Für das Vorhaben nicht relevant.                                  |
| Sparsamer Umgang mit Wasser                                | Nicht betroffen. Grabpflege ist weder vorgesehen noch zugelassen. |

#### 4.9 Ressourcenverbrauch, Abfallentsorgung

| Umweltbezogene Zielsetzung   | Betroffenheit/Berücksichtigung   |
|--|--|
| Förderung und Sicherung von Abfallvermeidung, umweltverträglicher Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Schonung der natürlichen Ressourcen | Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung kann sichergestellt werden. Es fällt kein friedhoftypischer Abfall, wie Grünschnitt, Kränze oder Schnittblumen an. |

#### 5.0 Gründe und tragende Abwägungsgesichtspunkte für die getroffenen Planungsentscheidungen

Durch die Realisierung der Planung sind im Ergebnis keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der vorhandenen Situation sowie der, durch den Bebauungsplan zulässigen Nutzung mit entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Verbindung mit der festgesetzten Kompensation konnte nachvollziehbar dargestellt werden, dass mit nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Umweltmedien bzw. Kultur- und Sachgüter nicht zu rechnen ist.

Im Rahmen der planungsrechtlichen Zielsetzung für den Plangeltungsbereich sind auch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes hinreichend berücksichtigt.

Weinbach, den 12. Juni 2018

Ingenieurbüro Marcellus Schönherr  
Dipl. Ing. Heike Mendel  
Fichtenhof 1  
35796 Weinbach